

Bundesministerium für Nachhaltigkeit  
und Tourismus

Stubenring 1  
1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269  
E up@wko.at  
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMNT-LE.2.2.11/0417-II/7/2018  
Mag. Raggam

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Up/79/DA/FE  
Dr. Daniela Andratsch

Durchwahl  
4274

Datum  
6.12.2018

## Weingesetz - Novelle 2018; STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes und nimmt wie folgt Stellung.

Die im Entwurf vorliegende Änderung des Weingesetzes soll verbieten, dass für Qualitätsweine aus Trauben von DAC-Gebieten, die nicht als DAC-Weine in Verkehr gebracht werden, kleinere geografische Angaben als das Bundesland verwendet werden, wenn dies in den entsprechenden DAC-Verordnungen festgelegt ist.

Hintergrund sind die neuen Verordnungen „Südsteiermark DAC“, „Vulkanland Steiermark DAC“ und „Weststeiermark DAC“, mit denen auch in der Steiermark die Möglichkeit eröffnet wird, regionaltypische Weine mit Herkunftsprofilen zu vermarkten. Qualitätsweine, die nicht unter „Südsteiermark DAC“, „Vulkanland Steiermark DAC“ und „Weststeiermark DAC“ in Verkehr gebracht werden können (zB Junker Weine oder Weine aus Rebsorten, die nicht unter die Verordnungen fallen), sind nur mehr unter dem Weinbaugebietsnamen „Steiermark“ (ohne den Zusatz DAC) zu vermarkten. Bei diesen Weinen dürfen keine kleineren geographischen Angaben als das Weinbaugebiet Steiermark (Großlagen, Gemeinden und Rieden) am Etikett angegeben werden.

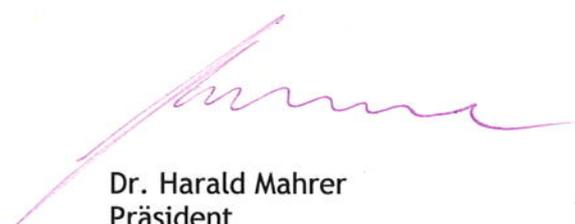
Der Entwurf beabsichtigt nun mit der Änderung des § 10 Abs 7 („Für Qualitätsweine aus Trauben von DAC-Gebieten, die nicht als DAC-Weine in Verkehr gebracht werden, dürfen keine kleineren geografischen Angaben als das Bundesland verwendet werden, wenn dies in den entsprechenden DAC-Verordnungen festgelegt ist.“) die in den Verordnungen für Qualitätsweine aus der Steiermark geltende Rechtslage auch auf andere Bundesländer auszudehnen. Das würde bedeuten, dass im Weinviertel, das als DAC-Wein Grüner Veltliner festgelegt hat, andere Rebsorten als Grüner Veltliner nur mehr unter dem Namen Niederösterreich vermarktet werden dürfen.

Da die regionalen Weinkomitees als Branchenverbände im Weinsektor ein Antragsrecht für die Erlassung von Verordnungen des BMNT für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen haben, könnte es in der Praxis geschehen, dass ein regionales Weinkomitee Vermarktungsvorschriften für Betriebe erwirkt, die sich nicht an ein DAC-Herkunftssystem angeschlossen haben. Dies greift unserer Meinung nach in die Erwerbs- und Eigentumsfreiheit jener Betriebe ein, die aus eigenem heraus entschieden haben, ihre Weine nicht als DAC-Weine zu vermarkten bzw keine Traubensorten des vom DAC festgesetzten Traubenwein führen.

Wir sprechen uns daher gegen den Entwurf aus. Zumindest müsste die Gesetzesänderung auf das betroffene Bundesland Steiermark beschränkt werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüße



Dr. Harald Mahrer  
Präsident



Karlheinz Kopf  
Generalsekretär